

**Übersicht zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach  
dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der  
Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für  
Nordrhein-Westfalen**

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| § 1 Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten .....                      | 3  |
| § 2 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen .....             | 3  |
| § 3 Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten .....           | 4  |
| § 4 Bibliotheken, Hochschulbibliotheken.....                          | 5  |
| § 5 Handel.....   | 6  |
| § 7 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe.....                             | 7  |
| § 8 Beherbergung, Tourismus .....                                     | 8  |
| § 9 Gastronomie .....   | 8  |
| § 10 Einkaufszentren .....  | 9  |
| § 11 Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen..... | 9  |
| § 12 Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum.....               | 10 |

### Hinweise

Die unten angeführten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß.  
Diese sind bei Folge- bzw. Mehrfachverstößen zu jeweils zu *verdoppeln*.

In den Fällen *der §§ 3, 5, 8, 9 Abs. 1 S. 1* kann zudem im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 EUR verhängt werden.

Zusätzlich bleibt die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach §§30, 130 OWiG *zusätzlich* ein Unternehmen mit einem Bußgeld zu belegen, unberührt. Dies gilt für den Fall, dass die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte. Dabei soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

## § 1

### Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten

|  |
|--|
| (1) Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in dem Risikogebiet folgende Bereiche nicht betreten:   |
| 1. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),                         |
| 2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken,  |
| 3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,  |
| 4. Berufsschulen,  |
| 5. Hochschulen.  |
| <b>ACHTUNG: Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 CoronaSchVO werden gem. §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. der CoronaSchVO als Straftaten eingeordnet und an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben!</b>  |
| (2) Ausgenommen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten. |

## § 2

### Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

|   |
|---|
| (1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. |
|---|

|   |  |
|---|--|
| <b>Verstoß</b>  | Keine Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift                              |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Einrichtungsleitung  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>2.000 EUR</b>   |
| (2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten). |  |
| <b>Verstoß</b>  | Verstoß gegen Besuchsverbot, § 2 Abs. 2 S. 1   |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Besucher/Besucherin  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>200 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>  | Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung nicht beachtet, § 2 Abs. 2 S. 2                    |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Einrichtungsleitung  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>800 EUR</b>   |
| (3) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner/Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten.   |  |
| <b>Verstoß</b>  | Unzulässiger Betrieb der genannten Einrichtungen, ohne die Zugangsbeschränkung nach § 2 Abs. 3 Satz 2. |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>2.000 EUR</b>   |
| (4) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.   |  |
| <b>Verstoß</b>  | Teilnahme an öffentlichen Veranstaltung  |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Teilnehmende Person  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>400 EUR</b>   |

### § 3

#### Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

|   |  |
|---|--|
| (1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:  |  |
| 1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen, |  |
| <b>Verstoß</b>  | Betrieb einer der genannten Einrichtung          |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>5.000 EUR</b>                                 |
| 2. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,                                |  |
| <b>Verstoß</b>  | Betrieb einer der genannten Einrichtung          |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>4.000 EUR</b>                                 |
| 3. Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,  |  |

|  |   |
|--|---|
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Betrieb einer der genannten Einrichtung<br>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft<br><b>5.000 EUR</b>   |
| 4. Spiel- und Bolzplätze,  |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Betrieb einer der genannten Einrichtung bzw.<br>Unterlassen der Sperrung und Kontrolle der<br>Sperrung der Anlage<br>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft<br><b>5.000 EUR</b> |
| 5. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische<br>Bildungseinrichtungen,  |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Betrieb einer der genannten Einrichtung<br>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft<br><b>2.500 EUR</b>   |
| 6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,   |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Betrieb einer der genannten Einrichtung<br>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft<br><b>5.000 EUR</b>   |
| 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.  |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Betrieb einer der genannten Einrichtung<br>Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft<br><b>5.000 EUR</b>   |
| (2) Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen<br>sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Organisation von Sportveranstaltungen bzw.<br>Zusammenkünften<br>Organisator, jur. Person, Geschäftsführung o.ä.<br><b>1.000 EUR</b>  |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Teilnahme an Sportveranstaltung oder<br>Zusammenkünften<br>Teilnehmer/Teilnehmerin<br><b>250 EUR</b>  |

## § 4

### Bibliotheken, Hochschulbibliotheken

|   |  |
|---|--|
| Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten. |  |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>   | Maßnahmen im Sinne der Vorschrift unterlassen<br>Einrichtungsleitung<br><b>1.000 EUR</b> |

## § 5 Handel

|   |  |
|---|--|
| (1) Zulässig bleiben der Betrieb von  |  |
| 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,   |  |
| 2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,  |  |
| 3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,  |  |
| 4. Reinigungen und Waschsalons,   |  |
| 5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,  |  |
| 6. Tierbedarfsmärkten,  |  |
| 7. Einrichtungen des Großhandels.   |  |
| Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen.  |  |
| <b>Verstoß</b>  | Zulässige Personenanzahl überschritten   |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>500-1.000 EUR (je nach Geschäftsgröße)</b>  |
| (2) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen des Absatzes 1 entsprechende Anbieter  |  |
| <b>Verstoß</b>  | Teilnahme am Wochenmarkt als Anbieter mit unzulässigem Warenangebot  |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Inhaber des Marktstandes   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | 500 EUR  |
| (3) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen. |  |
| <b>Verstoß</b>  | Zutrittgewährung anderer als der in § 5 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen ohne entsprechende Schutzvorkehrungen |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>2.000 EUR</b>   |
| (4) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.   |  |
| <b>Verstoß</b>  | <u>Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 1</u> : Betrieb von nicht unter § 5 Abs. 1 bis 3 fallenden Verkaufsstellen    |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>2.500 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>  | <u>Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2</u> : Verstoß gegen kontaktfreie Abholung bestellter Waren                  |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>500 EUR</b>   |
| (5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren   |  |

|   |   |
|---|---|
| umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig. |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>   | Verstoß gegen Verkaufsverbot<br>Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.<br><b>2.000 EUR</b>                |
| (6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.   |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>   | Nichtumsetzung der erforderlichen Maßnahmen<br>Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.<br><b>1.000 EUR</b> |

## § 7

### Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

|   |   |
|---|---|
| (1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.  |   |
| (2) Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.   |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>   | <u>Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 1:</u> Verstoß gegen das Verkaufsverbot<br>Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.<br><b>2.000 EUR</b>                        |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>   | <u>Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 2:</u> Missachtung der Sicherheitsvorkehrungen<br>Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.<br><b>1.000 EUR</b>                 |
| (3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuhmacher etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind. |   |
| <b>Verstoß</b><br><b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>   | <u>Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Satz 1:</u> Erbringung der Handwerks-/Dienstleistungen trotz Verbot<br>Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.<br><b>2.000 EUR</b> |
| <b>Verstoß</b>  | <u>Verstoß gegen § 7 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3:</u><br>Leistung wurde ohne Beweis der medizinischen  |

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b> | Notwendigkeit bzw. ohne notwendige Schutzmaßnahmen erbracht<br>Person, die die Handwerks- oder Dienstleistung erbringt |
| <b>Regelsatz in EUR</b>              | <b>1.000 EUR</b>   |

## § 8

### Beherbergung, Tourismus

|   |  |
|---|--|
| Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind untersagt. |  |
| <b>Verstoß</b>  | Vorhalten von Übernachtungsangeboten                     |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä. |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>4.000 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>  | Anbieten von Busreisen                                   |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä. |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>4.000 EUR</b>   |

## § 9

### Gastronomie

|   |  |
|---|--|
| (1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. |  |
| <b>Verstoß</b>  | <u>Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 1:</u> Betrieb einer genannten gastronomischen Einrichtung                  |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>4.000 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>  | <u>Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 2:</u> Betrieb ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>1.000 EUR</b>   |
| (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.   |  |
| <b>Verstoß</b>  | <u>Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Satz 1:</u> Abstände beim Außerhausverkauf nicht eingehalten                     |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen,<br>Geschäftsführung u.ä.   |
| <b>Regelsatz in EUR</b>   | <b>1.000 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>  | <u>Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Satz 2:</u> Verzehr von Außerhauspeisen innerhalb 50 Meter der                   |



|   |  |
|---|--|
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b> | gastronomischen Einrichtung<br>Kunde/Kundin<br>200 EUR |
|---|--|

## § 10

### Einkaufszentren

|  |  |
|--|--|
| Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen. |  |
| <b>Verstoß</b>   | Besuch eines Einkaufszentrums, in dem sich keine der oben aufgeführten Einrichtungen befinden        |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Kunde/Kundin<br><b>400 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>   | Besuch eines Einkaufszentrums zu einem anderen Zweck, als das Aufsuchen der zulässigen Einrichtungen |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Kunde/Kundin<br><b>400 EUR</b>   |

## § 11

### Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

|  |   |
|--|---|
| (1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.                        |   |
| <b>Verstoß</b>   | <u>Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 1:</u> Teilnahme an einer Versammlung/Veranstaltung, die nicht unter die Ausnahmen des § 11 Abs. 2 und 3 fallen |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Teilnehmer/Teilnehmerin<br><b>400 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>   | <u>Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 3:</u> Verstoß gegen die Hygiene- oder Infektionsschutzvorgaben   |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b><br><b>Regelsatz in EUR</b>  | Betriebsinhaber, jur. Personen, Geschäftsführung u.ä.<br><b>1.000 EUR</b>   |
| (2) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen. |   |
| (3) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.   |   |
| (4) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.  |   |

## § 12

### Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

|  |  |
|--|--|
| (1) Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind   |  |
| 1. Verwandte in gerader Linie,   |  |
| 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,  |  |
| 3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,   |  |
| 4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,   |  |
| 5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).<br>Zur Umsetzung des Verbots in Satz 1 können die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen. |  |
| <b>Verstoß</b>   | Zusammenkünfte von mehr als 2 Personen, sofern keine Ausnahmeregelung greift                       |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>   | Jede/r Beteiligte  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>  | <b>200 EUR</b>   |
| <b>ACHTUNG:</b> Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Ansammlungen in der Öffentlichkeit und Zusammenkünften werden – falls die Ansammlung/Zusammenkunft aus mehr als 10 Personen besteht - gem. §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. der CoronaSchVO als Straftaten eingeordnet und an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben!   |  |
| (2) Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt. Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können zur Umsetzung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.  |  |
| <b>Verstoß</b>   | Picknicken   |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>   | Jede/r Beteiligte  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>  | <b>250 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>   | Grillen  |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>   | Jede/r Beteiligte  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>  | <b>250 EUR</b>   |
| <b>Verstoß</b>   | Verstoß gegen § 12 Abs. 2 Satz 2: Verstoß gegen eine behördliche Anordnung gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 |
| <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>   | Jede/Beteiligte  |
| <b>Regelsatz in EUR</b>  | <b>500 EUR</b>   |